

17.04.2023

# Antrag

der Fraktion SPD

## Schaffung eines Landesbetroffenenrats und Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte

### I. Ausgangslage

Nach den Fällen sexualisierter Gewalt auf einen Campingplatz in NRW, sowie den Taten in Bergisch Gladbach und Münster und den Fällen innerhalb der Kirchen, ist das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder stärker in das gesellschaftliche Bewusstsein geraten. Dies ist gut und richtig. Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat mit der Wiedereinsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Kindesmissbrauch“ (PUA I) sowie der Kinderschutzkommission hierzu ein klares Zeichen gesetzt, damit dieses wichtige Thema weiter enttabuisiert werden kann.

Die Kinderschutzkommission wird auch in dieser Wahlperiode wieder wichtige Arbeit leisten und Impulse für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes setzen. Das Gremium hat sich bewusst dafür entschieden, keine Einzelfälle zu betrachten, sondern das Augenmerk auf strukturelle Erfordernisse des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen zu richten.

Beim Blick auf die Institutionen und Strukturen darf aber die Rolle der Betroffenen selber nicht aus dem Blick geraten. Die Sichtweise und die Erfahrung der Betroffenen sind für den Kinderschutz wichtige Ansatzpunkte. Betroffene sind der Schlüssel zur Aufarbeitung von Gewalt. Sie sind die Personen, die – sofern die eigene Aufarbeitung und (mentale) Gesundheit dies erlauben – am genauesten über die Strategien der Täter und die Probleme des sich Anvertrauens berichten können. Nur sie selbst können berichten, wie mit ihnen vor, während und nach Aufdeckung der Taten umgegangen wurde. Damit sind sie die wichtigsten Hinweisgebenden für Prävention, Intervention und Anschlusshilfen. Ein Effekt der gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt kann auch das Brechen des Schweigens der Betroffenen sein. Auch hier sind es die Betroffenen selbst, die aus eigener Erfahrung wissen, wie ein solches Schweigen entsteht, welche Folgen es hat und wie es gebrochen werden kann.

Auf Bundesebene hat sich, angegliedert an die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), das Gremium des Betroffenenrats etabliert und leistet wertvolle Arbeit. Allerdings kommt der Rat auf Bundesebene an seine Belastungsgrenzen und kann nicht alle an ihn gerichteten Berichts- und Teilnahmewünsche erfüllen. Die Beschäftigung mit dem Thema Kindesmissbrauch hat eine sensibilisierte Öffentlichkeit geschaffen und eine öffentliche Behandlung des Themas ermöglicht. Deshalb kommen nun vermehrt Fälle ans Licht und Betroffene melden die Vorfälle. Eine Betroffenenvertretung sollte nun auch auf Länderebene installiert werden. Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes Bundesland, in

Datum des Originals: 17.04.2023/Ausgegeben: 19.04.2023

dem in der jüngsten Vergangenheit eine Vielzahl an Missbrauchsfällen öffentlich wurde, steht hier in besonderer Verantwortung.

Der Betroffenenrat des Bundes wurde durch Bewerbungen besetzt. Ein ähnliches Verfahren könnte auch in Nordrhein-Westfalen erfolgreich sein. Der Betroffenenrat des Bundes wird auf 5 Jahre durch die Bundesfamilienministerin oder den Bundesfamilienminister berufen. Zuletzt geschah dies im Jahr 2020. Am 4. Juni wurden die 18 Mitglieder des zweiten Betroffenenrates bei der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs für die Dauer von fünf Jahren von der damaligen Bundesfamilienministerin Franziska Giffey berufen. Die erhöhte Zahl der Mitglieder ermöglicht es einzelnen Mitgliedern, sich temporär oder endgültig aus der ehrenamtlichen Gremientätigkeit zurückzuziehen, auch bevor die offizielle Amtszeit abgelaufen ist. Dies sichert zum einen die Handlungsfähigkeit des Betroffenenrates, schützt die Mitglieder und lässt den Beirat zum dritten über ausreichend Ressource für seine vielfältigen Aufgaben verfügen. Sobald die Mitgliederzahl des Gremiums die Zahl 12 unterschreitet, findet ein neues Ausschreibungsverfahren statt. Der Betroffenenrat ist ein ehrenamtlich tätiges Gremium. Er berät kontinuierlich und strukturiert den bzw. die UBSKM und den Arbeitsstab. Dabei setzen sich die Mitglieder für die Belange Betroffener von sexualisierter Gewalt ein, dadurch geben sie dem Thema Gesicht und Stimme im politischen Diskurs und in der Öffentlichkeit. Der Betroffenenrat auf Bundesebene fordert bereits länger, dass die Beteiligung der Betroffenen auch auf Landesebene etabliert wird. Rheinland-Pfalz ist diesen Schritt nun gegangen, Nordrhein-Westfalen muss nun nachziehen und ebenfalls die Beteiligung der Betroffenen ermöglichen. Dabei sollte eine Vertretung der Betroffenen als eigenständiges Gremium gedacht und als Weiterentwicklung zur Arbeit auf Bundesebene als Betroffenenrat konstituiert werden.

Eine Vernetzung zu allen landespolitischen Institutionen, die sich mit der Weiterentwicklung des Kinderschutzes befassen, muss unabhängig von der Rolle eines zu schaffenden unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte, gewährleistet sein. In Nordrhein-Westfalen lässt sich der Landesbetroffenenrat an die Kinderschutzkommission ansiedeln. Eine Zusammenarbeit mit der Kinderschutzkommission und eine eigenständige Arbeit des Gremiums sind zielführend für den Kinderschutz in NRW.

Neben dem Landesbetroffenenrat benötigt NRW eine oder einen Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte. Schon in der vergangenen Legislaturperiode herrschte weitgehender Konsens in dieser Frage. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die regierungstragenden Fraktionen sich in ihrem Koalitionsvertrag zu diesem Ziel bekannt haben. Eine Etablierung kann auch aufgrund fehlender Haushaltsmittel nicht mehr im Jahr 2023 erfolgen. Umso wichtiger ist es, die genaue Ausgestaltung dieses Amtes jetzt voranzutreiben. Um die Legitimation eines oder einer Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte von Anbeginn an zu stärken, sollte dieser Prozess in einem überparteilichen Konsens von Parlament, Regierung und Fachöffentlichkeit erfolgen und dabei an die vergangene Legislaturperiode anknüpfen.

Dieses Amt muss mit einem Arbeitsstab und der Möglichkeit für Öffentlichkeitsarbeit und die Vergabe wissenschaftlicher Expertise ausgestattet werden. Die öffentliche Debatte zum Kinderschutz in NRW hat zu einer Enttabuisierung des Themas beigetragen. Diese muss nun aber weiter fortgesetzt werden. Eine Stimme im Land für die Kinderrechte und den Kinderschutz kann diese Debatte fortsetzen und gemeinsam mit dem Parlament den Kinderschutz zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe machen und ausbauen. Die Unabhängigkeit dieser Stelle ist dabei zu wahren und zu betonen. Dafür benötigt NRW eine gesetzliche Grundlage, die sicherstellt, dass die bzw. der Beauftragte unabhängig und nicht weisungsgebunden agieren kann. Wenn bei der Benennung der bzw. des Landesbeauftragten Regierung und Parlament eine gleichberechtigte Rolle einnehmen, stärkt dies in der Praxis ebenfalls die Unabhängigkeit des Amtes. Gleichsam ist eine entsprechende Bereitstellung von Mitteln für die Arbeit

sicherzustellen, die auch einen Arbeitsstab zur Unterstützung der bzw. des Landesbeauftragten umfassen muss. Zur Identifikation gesetzlicher Handlungsbedarfe und Forschungslücken im Themenfeld sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden Mitarbeitende mit Erfahrungen in den Bereichen Recht, Pädagogik, Psychologie, Forschung, Politik, Kommunikation und Verwaltung erforderlich sein. Gleiches gilt für eine systematische und unabhängige Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in Nordrhein-Westfalen. Dabei berät der bzw. die Landesbeauftragte das Parlament (insbesondere die Kinderschutzkommission und die zuständigen Fachressorts), die Landesregierung (im Besonderen auch die interministerielle Arbeitsgruppe) sowie die (Fach-)Öffentlichkeit. Eine Vernetzung mit Betroffenenvertretungen und den Jugendamtsstrukturen in Nordrhein-Westfalen ist anzustreben. Als besonders gewinnbringend ist eine Verbindung mit den Ombudsstellen der Jugendämter anzusehen, weil sich hier Erfahrungen über Probleme und Konflikte vor Ort bündeln, welche die Landesebene sonst schwer erreichen.

Mit dem ersten Landeskinderschutzgesetz ist NRW einen großen Schritt im Kinderschutz gegangen, das Gesetz muss aber in dieser Wahlperiode fortgeschrieben werden. Gerade die Schnittstellen zwischen Jugendamt und anderen Behörden bergen viele Probleme. Diese Probleme müssen klar benannt werden und gesetzlich geregelt werden. Dafür ist ein weiterentwickeltes Kinderschutzgesetz, welches sich nicht rein auf die Jugendhilfe fokussiert, das richtige Instrument.

Kinder haben nach der UN-Kinderrechtskonvention eine Vielzahl an Rechten. Diese müssen im Sinne der Kinder als vorrangig beachtet in das Grundgesetz aufgenommen werden, damit den Kindern – gerade den Betroffenen von Gewalt auch jede Hilfe zu teil werden kann. Die Rechte der Kinder dürfen keinen deklaratorischen Charakter mehr haben, sie müssen zu einer Änderung der Rechtsstatus eines Kindes führen.

## II. Feststellung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen stellt fest:

- Betroffene von sexuellen Missbrauch benötigen auch in Nordrhein-Westfalen eine eigenständige Vertretung, die ihre Anliegen in den politischen Diskurs und in die Öffentlichkeit trägt.
- der Kinderschutz in NRW benötigt einen unabhängigen Landesbetroffenenrat, der die Beteiligung der Betroffenen in den Prozessen in NRW sicherstellt und dadurch zur Aufarbeitung und Prävention beiträgt.
- der Kinderschutz in NRW benötigt eine oder einen unabhängigen Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte, der Politik und Öffentlichkeit zu diesen Themen informiert, sensibilisiert, aufklärt und weisungsungebunden berät.
- die Kinderrechte müssen als vorrangig beachtet im Grundgesetz verankert werden, um so die Sichtbarkeit von Kinderrechten gerade auch für die Justiz und die Verwaltung signifikant verbessern.
- das erste Landeskinderschutzgesetz muss zu einem ressortübergreifenden Artikelgesetz weiter entwickelt werden, um auch an Schnittstellen gezielt arbeiten zu können.

### III. Forderung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf

- eine eigenständige Interessenvertretung für die Betroffenen von sexuellem Missbrauch in Form eines Landesbetroffenenrats in Nordrhein-Westfalen zu schaffen.
- mit den beteiligten Akteuren und dem Parlament die Ausgestaltung des Landesbetroffenenrates zu verhandeln. Dabei sollen folgende Punkte Berücksichtigung finden:
  - Der Betroffenenrat soll die Belange von Menschen wahrnehmen, die insbesondere in ihrer Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlitten haben.
  - Es handelt sich um ein eigenständiges Gremium, das auf die Kooperation mit der bzw. dem Landesbeauftragten für den Kinderschutz und die Kinderrechte sowie die Beratung von Parlament, Regierung und Öffentlichkeit angelegt ist.
  - Die Mitglieder sind Ansprechpartner für Betroffene und tragen deren Anliegen in den politischen Diskurs und die Öffentlichkeit. Dazu erhält das Gremium regelmäßig Anhörungsrechte gegenüber Regierung und Parlament.
  - Der Betroffenenrat soll sich aus dem Kreis der Betroffenen sexualisierter Gewalt zusammensetzen. Die Mitglieder werden gewählt, ihre Arbeit erfolgt ehrenamtlich, ihr Aufwand wird entschädigt.
  - Zur Unterstützung der Gremienarbeit erhält er eine Geschäftsstelle und finanzielle Mittel.
  - Zur Stärkung der Vernetzung mit dem Parlament soll der Landesbetroffenenrat ein Mitglied mit beratender Stimme in die Kinderschutzkommission entsenden können.
- unverzüglich Eckpunkte für die Ausgestaltung eines Amtes des bzw. der unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte vorzulegen. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
  - Zur Sicherstellung, dass der bzw. die Landesbeauftragte für den Kinderschutz und die Kinderrechte unabhängig und weisungsungebunden arbeiten kann, benötigt dieses Amt eine gesetzliche Grundlage. Zur Stärkung der Legitimation wird die bzw. der Landesbeauftragte auf Vorschlag der Regierung mit qualifizierter Parlamentsmehrheit gewählt.
  - Der bzw. die unabhängige Beauftragte hat die Aufgabe über die Themen sexualisierte Gewalt, Kinderschutz und Kinderrechte aufzuklären, zu sensibilisieren und aufzuklären;
  - Der bzw. die unabhängige Beauftragte soll Landesregierung und Landtag bei gesetzlichen Handlungslücken und strukturellen Mängeln beim Kinderschutz und der Prävention sexualisierter Gewalt beraten und dabei helfen, Forschungslücken zu schließen;

- Der bzw. die unabhängige Beauftragte soll Impulse liefern, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt nachhaltig zu verbessern und betroffene Menschen zu unterstützen;
  - Der bzw. die unabhängige Beauftragte soll den Austausch mit allen relevanten Akteuren zu suchen und als nordrhein-westfälischer Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für die UBSKM auf Bundesebene und für Beauftragte in den Ländern zu fungieren.
  - Die Vernetzung eines unabhängigen Beauftragten mit den Jugendämtern und den Ombudsschaften in der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen sind rechtlich und organisatorisch zu verankern.
  - Der bzw. die unabhängige Beauftragte hat das Recht an Runden Tischen zum Thema Gewalt und sexueller Missbrauch teilzuhaben und eigenständig zu organisieren.
  - Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit erhält der bzw. die unabhängige Beauftragte einen Arbeitsstab und eine Ausstattung mit finanziellen Mitteln, damit Fachkongresse und Vernetzungstreffen durchgeführt werden können.
- in einem dialogorientierten Verfahren gemeinsam mit dem Parlament und allen relevanten Akteuren die konkrete Ausgestaltung der Eckpunkte auszuverhandeln und auf dieser Grundlage dem Parlament einen Gesetzentwurf vorzulegen.
  - gemeinsam mit dem Parlament sicherzustellen, dass ein Landesbetroffenenrat und ein bzw. eine Landesbeauftragte/r für Kinderschutz und Kinderrechte ihre Arbeit im Jahr 2024 aufnehmen können.

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Jochen Ott  
Elisabeth Müller-Witt  
Dr. Dennis Maelzer  
Sven Wolf

und Fraktion